

Vorschläge zum Bürokratieentlastungsgesetz IV

1) Automatische Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten, §109 SGB IV

Beschreibung: Aktuell fragen wir als Arbeitgeber bei der Krankenkasse mit AU-Beginn und AU-Ende-Datum an. Von der Krankenkasse erhalten wir eine Rückmeldung über AU-Beginn und AU-Ende-Datum.

Entlastung: Es würde uns entlasten, wenn wir als Arbeitgeber bei bestehenden Anfragen an die Krankenkasse eine automatische Meldung erhalten bei neuen Sachverhalten (z. B. Folgebescheinigungen oder Ende-Datum bei stationären Aufenthalten) und nicht jedes Mal neu anfragen müssten.

Eine Verbesserung wäre es auch, dass wir nur das Beginn Datum anfragen und das Ende-Datum automatisch zurückgemeldet und automatisch in den Abrechnungssystemen ein Update des Datensatzes erfolgen würde (Anpassung hin zum Push-Prozess).

2) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) auch für privat Versicherte, §5 Abs. 1a EntgFG

Beschreibung: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wurde nur für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. Für privat Versicherte bleibt es bei der Nachweispflicht. Deshalb müssen zwei unterschiedliche Prozesse und für jedes Schreiben zwei Versionen vorgehalten werden.

Entlastung: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) auch für privat Versicherte einführen

3) Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers in § 7 EntgFG

Beschreibung: Bei Einführung der eAU wurde vergessen, das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers in § 7 EntgFG auch für die Fälle der nicht abrufbaren eAU zu regeln. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit erfolgt nun statt einer einfachen Zurückbehaltung des Gehalts ein mehrstufiges Verfahren mit mehreren Aufforderungen an den Arbeitnehmer. Sollte auch nach diesen keine eAU vorliegen, könnte eine Rückrechnung der bereits geleisteten Entgeltfortzahlung erfolgen, die – für den Fall, dass die Rechtsprechung kein Leistungsverweigerungsrecht anerkennt – wiederum rückgerechnet werden müssten.

Entlastung: Hier sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 7 EntgFG aufgenommen werden.

4) Weitere Schriftformerfordernisse im Arbeitsrecht, §15, 16 BEEG; §7, Abs. 7 ArbZG; §623 BGB

Beschreibung: Im Arbeitsrecht sollte künftig jeweils die Schriftform durch die Textform ersetzt werden, um durchgehend digitalisierte Prozesse zu ermöglichen. Z.B. schriftliche Erklärung zur Inanspruchnahme der Elternzeit, schriftliche Mitteilung zum Anspruch auf Teilzeit in

Elternzeit, schriftliche Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit, Beendigung von definierten Arbeitsverträgen (z.B. Austritt Altersteilzeitvertrag etc).

Entlastung: Schriftform durch Textform ersetzen.

5) **Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, §55Abs. 1. S. 1 SGB XI / PUEG**

Beschreibung: Bei der Berücksichtigung der Anzahl Kinder zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags handelt es sich um einen umständlichen halbautomatisierten Prozess, der sich über eine Schnittstelle abbilden ließe.

Entlastung: Wir hoffen auf eine bis Mitte 2025 (wurde im Gesetz so verankert) umgesetzte Lösung.

6) **Digitalisierung sämtlicher IHK-Prozesse rund um die Ausbildung**

Beschreibung: Anmeldung, Ummeldung/Änderungen, Eintragungen, Ergebnisse werden heute rein postalisch beantragt und versendet. Darin liegt ein großer Aufwand mit zeitlichem Verzug.

Entlastung: Digitalisierung der IHK-Prozesse.

7) **Fördermittelvergabe**

Beschreibung: Je nach vom Fördergeber (Ministerium) für das jeweilige Förderprogramm beauftragten Projektträger erfolgt die elektronische Antragsstellung über verschiedene Antragsplattformen. Die Bedienung ist dabei weder einheitlich noch benutzerfreundlich.

Je nach eingesetzter Antragsplattform erfolgt die Authentisierung des Antragssteller und Autorisierung des Antrags durch die Unternehmensvertreter unterschiedlich (Elsterzertifikat, eIDAS konforme Sigantur, wetink Signatur & Postweg oder Mail). Manchmal ist nur ein Weg zulässig.

Entlastung: Ein System (Antragsportal) für alles, mit Speicherfunktion und Vertreterregelungen.